

GEW Sachsen  
Nonnenstraße 58  
04229 Leipzig

Leipzig, 5. September 2018

Sächsischer Landtag  
Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien  
Vorsitzender

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Gesetz zur Reform des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ (Landtags-Drucksache 6/13676 vom 8. Juni 2018)

Sehr geehrter Herr Fritzsche,

anlässlich der Öffentlichen Anhörung am 17.9.2018 erlaubt sich die GEW Sachsen hiermit, Ihnen vorab eine heute vom Landesvorstand der GEW Sachsen beschlossene Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf zu übermitteln mit der Bitte, diese den Mitgliedern des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien zur Kenntnis zu geben.

Vorwort:

Die Bildungsgewerkschaft GEW hat wiederholt ein Hochschulgesetz gefordert, das den Ansprüchen an ein modernes sächsisches Hochschulwesen gerecht wird, ein Gesetz, das den heute und künftig an die Hochschulen zu stellenden Anforderungen entspricht, und auf die vielen Defizite verwiesen, die aus ihrer Sicht das aktuell geltende „Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz“ aufweist.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf:

Der von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgelegte Entwurf eines „Gesetzes zur Reform des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ greift viele Vorschläge der GEW für notwendige Reformen an den Hochschulen auf und enthält eine Reihe von wertvollen Impulsen für die Diskussion über ein modernes Hochschulrecht in Sachsen. Die GEW teilt die Mehrzahl der unter „Wesentlicher Inhalt“ benannten Intentionen des Einbringers.

Im folgenden wird zu der GEW Sachsen besonders wichtig erscheinenden Änderungen Stellung genommen, und es wird aus Sicht der GEW bestehender weiterer Änderungsbedarf benannt. Für Gespräche zu weiterführenden Positionen stehen wir gern zur Verfügung.

§ 5: Die Erstellung von Personalentwicklungsplänen ist auch aus Sicht der GEW Sachsen dringend geboten, daher wird deren Aufnahme ins Gesetz unterstützt, wobei die Formulierung „die Beschäftigten und die sonstigen Beschäftigten“ korrigiert werden muss.

§ 10: Auch die Beseitigung der Möglichkeit einseitiger Zielvorgaben durch das SMWK im Falle einer Nichteinigung entspricht einer Forderung der GEW.

§ 12: Die Abschaffung der Langzeitstudiengebühren und der Möglichkeit zur Erhebung von Studiengebühren für Studierende aus Nicht-EU-Ländern entsprechen den Forderungen der GEW. Unverständlich ist aus Sicht der GEW, warum nicht auch die Gebühren für ein Zweitstudium abgeschafft werden sollen.

§ 20, § 32, § 35: Die vorgeschlagenen Regelungen zur Beurlaubung vom Studium, zum Teilzeitstudium und zur Prüfungsunfähigkeit werden unterstützt.

Ausdrücklich begrüßt wird die Streichung der Möglichkeit zum Austritt aus der verfassten Studierendenschaft (§ 24 Abs. (1)).

§ 40: Die vorgeschlagene Möglichkeit eines eigenen Promotionsrechts für Fachbereiche von Fachhochschulen (Hochschulen für Angewandte Wissenschaften) wird deren Leistungsfähigkeit gerecht und daher von der GEW begrüßt.

§ 45a: Auch diese Regelung geht in Richtung von der GEW erhobener Forderungen. Zu erwägen wäre, ob Aussagen zu diesem Thema auch bereits in § 4 oder § 5 Aufnahme finden können.

§ 46: Die Streichung des Zwangs zur befristeten Beschäftigung bei Drittmittelfinanzierung ist überfällig und wird von vielen Seiten seit langem gefordert.

§ 49, § 51, § 66: Die vorgeschlagenen Verbesserungen der Stellung der Lehrbeauftragten werden unterstützt.

§ 50a u.a.: Die Verankerung einer Promovierendenvertretung im Gesetz findet die Zustimmung der GEW. Die Formulierung "Promovierende einer Hochschule... bilden." erscheint allerdings etwas unpräzise. Die GEW empfiehlt, die Regelungen zum Promovierendenrat in einem Paragraph zusammenzufassen und mit der Verpflichtung zum Führen von Promovierendenlisten zu verknüpfen.

§ 50ff.: Die vorgeschlagene Einführung der Parität in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung entspricht ebenfalls einer langjährigen Forderung der GEW.

§ 55: Die Stärkung der Rolle und der Arbeitsfähigkeit der Gleichstellungsbeauftragten wird unterstützt.

§ 55a: Die Verankerung von Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung wird prinzipiell begrüßt, es erscheint jedoch eine Aufgabenabgrenzung zur bereits gesetzlich verankerten Schwerbehindertenvertretung als notwendig. Die GEW unterstützt die u.a. vom Deutschen Studentenwerk erhobene Forderung einer Festschreibung von Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

Ausdrücklich begrüßt werden von der GEW die Verlagerung von Zuständigkeiten auf den Senat bzw. den Erweiterten Senat und die damit verbundene Beschränkung des Hochschulrates auf Beratungsfunktionen.

§ 71: Die Abschaffung des Lehrstuhlprinzips wird unterstützt, ebenfalls die Aufnahme von Mindeststandards für befristete Beschäftigungsverhältnisse. Im Detail verweisen wir auf einschlägige Vorschläge der GEW.

§ 104: Die GEW Sachsen hat diese 2008 ins Landeshochschulgesetz eingefügte Sonderregelung von Beginn an generell und prinzipiell abgelehnt. Dieser § muss ersatzlos gestrichen werden.

Die GEW Sachsen plädiert für eine Verkürzung der Amtszeiten der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Organen der Hochschulselbstverwaltung (§ 52 Abs. (1)).

Die GEW tritt für die Abschaffung der Personalkategorie wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte ein. Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium sollen stattdessen als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beschäftigt werden.

Zusammenfassung:

Die GEW Sachsen betrachtet den vorliegenden Gesetzentwurf bei wenigen notwendigen Korrekturen speziell in den vorstehend genannten Punkten als gute Diskussionsgrundlage für die Schaffung eines den Anforderungen an die Hochschulen in Sachsen entsprechenden Hochschulrechts.

Mit freundlichen Grüßen  
Ursula-Marlen Kruse